

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

Ref. Nr. BK/O (46) 368
14. September 1946

Aussetzung des städtischen Schuldendienstes

Bezugnehmend auf den Brief des Magistrats (Finanzabteilung) vom 5. Juli 1946 ordnet die Alliierte Kommandantur Berlin wie folgt an:

1. Paragraph 1 der Anordnung Nr. BK/O (46) 163 vom 11. April 1946 folgenden Inhalts:
- „Der aus der am 23. Februar 1946 stattgefundenen Sitzung des Magistrats hervorgegangene Beschlufentwurf Nr. 89 betreffend Aussetzung für das Finanzjahr 1945/46 des Zins- und Tilgungsdienstes der vor der Kapitulation Deutschlands seitens des Magistrats aufgenommenen Schulden, ist genehmigt“

ist so zu verstehen, daß er sich sowohl auf unmittelbare Schulden der Stadt Berlin als auf diejenigen der städtischen Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften erstreckt. Der Zweck der Anordnung vom 11. April 1946 ist, der Stadt Berlin mit

Bezug auf den Zinsendienst der vor der Kapitulation eingegangenen mittelbaren und unmittelbaren Schuldverpflichtungen eine Erleichterung auf dem Wege eines Moratoriums zu schaffen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

gez. Unterschrift

für G. M. ' O b o r n

Oberstleutnant,

Vorsitzführender Stabschef

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung des Magistrats vom 23. Februar 1946 im „Verordnungsblatt“ Nr. 18/1946, Seite 144, über Aussetzung des Schuldendienstes für 1946 wird vorstehende Anordnung der Alliierten Kommandantur bekam. gemacht.

Berlin, den 27. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Finanzabteilung

I. V.: Dr. H a a s

Magistrat

Personalfragen und Verwaltung

Durchführung einer Volkszählung in Berlin am

29. Oktober 1946

Auf Grund des Befehls der Alliierten Kommandantur vom

4. Mai 1946 und des Gesetzes Nr. 33 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Juli 1946 (Verordnungsblatt Nr. 31 S. 260) findet am 29. Oktober 1946 in Berlin eine Volkszählung statt, zu deren Durchführung folgendes angeordnet wird:

- Die Durchführung der Volkszählung wird dem Statistischen Amt der Stadt übertragen, das sich dabei der bei den Bezirksämtern einzurichtenden Zählbüros und Zählstellen bedient.
- Das Zählgeschäft wird durch Zähler vorgenommen, die auf Grund ihrer Ernennung durch den Leiter des Statistischen Amtes oder eaneezählbüros verpflichtet sind, ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Die Zähler haben über alle innen bei der Zählung bekannt werdenden Tatsachen gegen jedermann Verschwiegenheit zu bewahren.
- Der Zählung unterliegen alle Personen, die in Berlin wohnen oder sich in der Nacht vom 29. zum 30. Oktober 1946 in Berlin aufhalten oder nach Mitternacht hier eintreffen, ohne Rücksicht darauf, wo sie ihren ständigen Wohnsitz haben und wo sie ihre Lebensmittelkarten erhalten. Auch Personen, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung in Berlin aufhalten und keine Lebensmittelkarten erhalten, unterliegen der Zählung.
- Folgende Personen werden von der Zählung nicht erfaßt:
 - Angehörige der Besetzungsarmeen, der Militärregierungen, der Kontrollkommissionen der bei der Alliierten Kontrollbehörde beglaubigten Militärmissionen,
 - Zivilpersonen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die den Besetzungstruppen angegliedert sind und von diesen ausgestellte Ausweispapiere besitzen,
 - Zivilpersonen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die von der Militärregierung in eine Zone oder in die Stadt Berlin zugelassen sind, Ausweispapiere besitzen, die sie von der für Deutsche bestehenden Meldepflicht ausnehmen und die ihre Lebensmittelkarten nicht von deutschen Stellen erhalten.

Dazu gehören u. a. Angehörige internationaler Delegationen, nichtdeutsche Schiffsmannschaften sowie

nichtdeutsche Schiffer, deren Heimathafen sich nicht in Deutschland befindet.

Folgende Personen unterliegen der Zählung durch die Besetzungs- und nicht durch die deutschen Behörden:

- Kriegsgefangene.
 - Verschleppte, die sich im Besitz von Ausweispapierert für Verschleppte befinden und in Lagern untergebracht sind, für die eine Alliierte Militärbehörde die Verantwortung übernommen hat.
 - Internierte Zivilpersonen.
5. Die Zählung erfolgt mittels Haushaltungslisten, die durch Zähler zugestellt und wieder abgeholt werden. Haushaltungsvorstände und einzeln lebende Personen mit eigener Hauswirtschaft, die bis zum Dienstag, den 29. Oktober 1946 abends, noch keine Haushaltungsliste erhalten haben, sind verpflichtet, sich eine solche unverzüglich von der für sie zuständigen Zählstelle (Kartenstelle) abzuholen. Die Haushaltungsliste ist bis zum 30. Oktober 1946 mittags auszufüllen.
- Hausfaaltungslisten, die bis zum 3. November 1946 abends noch nicht abgeholt worden sind, müssen binnen 24 Stunden bei der zuständigen Zählstelle (Kartenstelle) abgegeben werden.
- In die Haushaltungsliste sind für jede der Zählung unterliegende Person die vorgesehenen Angaben einzutragen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen ist vom Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen.
 - Jeder hat die in der Haushaltungsliste enthaltenen Fragen genau zu beantworten, und zwar sowohl für sich selbst als auch für geschäftsunfähige oder körperlich behinderte Personen, für die er verantwortlich ist. Wer die Beantwortung einer dieser Fragen absichtlich verweigert oder unterläßt oder sie absichtlich wahrheitswidrig beantwortet oder die Zählung umgeht, setzt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 33 des Alliierten Kontrollrats der strafrechtlichen Verfolgung durch Gerichte der Militärregierung oder deutsche Gerichte aus.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner